

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ortsetter – 6. Änderung und Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg hat am 21. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ortsetter – 6. Änderung und Erweiterung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Eine Genehmigung des Bebauungsplans „Ortsetter – 6. Änderung und Erweiterung“ war nicht erforderlich, nach dem dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.03.2020.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ortsetter – 6. Änderung und Erweiterung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung, den örtlichen Bauvorschriften sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB liegt während den Dienststunden im Rathaus Heiligenberg, Schulstrasse 5, Hauptamt, EG Zimmer 5, 88633 Heiligenberg öffentlich aus. Jedermann kann diesen Bebauungsplan, die Begründung, die örtlichen Bauvorschriften sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Heiligenberg eingesehen werden (www.heiligenberg.de/de/buerger/leben-wohnen/bauen-wohnen/wirksame-und-rechtskraeftige-bauleitplaene/ortsteil-heiligenberg).

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heiligenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Heiligenberg geltend zu machen.

Heiligenberg den 06. August 2020

gez. Frank Amann
Bürgermeister